



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandes - Mootcourt

Im Namen der Republik

Der Oberlandes - Mootcourt hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Gerlinde Müller als Vorsitzende und die Richterinnen Dr. Gruber und Mag. Lux in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Modellflugzeuge, Kafkaplatz 4, 1130 Wien, vertreten durch Mag. Matthias Grubmüller, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei Verlassenschaft nach der am 29.1.2001 verstorbenen Christine Huber, Grazerstraße 4/12, 1140 Wien, vertreten durch Lukas Unger als erbserklärten Erben, dieser vertreten durch Mag. Stefan Mayer, Rechtsanwalt in Wien, wegen EUR 67.242,67 s.A., über die Berufung der klagenden Partei (Berufungsinteresse EUR 21.045,91 s.A.) gegen das Endurteil des Landesmootcourts vom 16.9.2008, 21 Cg 118/07s-22, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht** Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 1.749,06 (darin enthalten EUR 291,51 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens, zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

Entscheidungsgründe:

Die klagende Partei, ein gemeinnütziger Verein, begehrte zunächst EUR 317.242,67 und brachte dazu im Wesentlichen vor, die Erblasserin Christine Huber habe ihr mit Testament vom 4.1.2001 ein Barvermögen von ATS 4,500.000,--/EUR 327.027,75 vermacht. Die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses sei Lukas Unger mit Beschluss des Verlassenschaftsgerichtes vom

16.1.2004, 4 A 193/0k des Bezirksmootcourts übertragen worden. Eine Einantwortung sei bisher nicht erfolgt. Die Erblasserin habe in ihrem Testament weitere Legate angeordnet. So sollte der Mieter der Erblasserin, Lukas Unger, deren Haus auf der Liegenschaft EZ 356, Grundbuch Sittendorf, Tulpengasse 14, bis zu seinem Tod nutzen können; für den Fall seines Ablebens habe die Erblasserin ein Nachlegat zugunsten des Linzer Briefftaubenvereins angeordnet. Die Summe sämtlicher angeordneter Legate betrage insgesamt EUR 1,387.271,35. Mit gerichtlichem Vergleich vom 7.10.2003 hätten die klagende Partei und Martin Lang als weiterer Legatar das Erbrecht des Lukas Unger anerkannt und dieser die Legate dem Grunde nach anerkannt. Die Legate sollten nach diesem Vergleich erfüllt werden, soweit sie im Nachlass Deckung finden, anderenfalls sollten die Rechtsfolgen der §§ 690 - 693 ABGB gelten.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesmootcourts zu 12 Cg 189/03v sei die beklagte Partei zur Zahlung eines Pflichtteils im Betrag von EUR 131.086,75 an die in der Verlassenschaft nach dem Ehemann der Erblasserin, Michael Huber, pflichtteilsberechtigten außerehelichen Tochter des Michael Huber verpflichtet worden, weswegen der Nachlass nunmehr nicht zur Deckung der Legate ausreiche. Unger sei Mieter der Liegenschaft EZ 356, Grundbuch Sittendorf gewesen und habe die Liegenschaft auch nach dem Tod der Erblasserin weiter bewohnt, ohne hierfür Mietzins zu entrichten. Es sei ein Jahresmietzins von EUR 20.400,-- angemessen. Aufgrund der Benützung der Liegenschaft seit 7 Jahren ab dem Tod der Erblasserin ergebe sich eine Mietzinsschuld oder ein Benützungsentgelt von EUR 122.400,-- als Forderung der beklagten Partei gegen den erbserklärten Erben Unger und somit als zu berücksichtigendes Aktivum der Verlassenschaft.

In der mündlichen Streitverhandlung vom 4.4.2008 (ON 20) stellte die klagende Partei die von der beklagten Partei im Schriftsatz ON 17/AS 93 eingewendeten Nachlasspassiven dem Grunde und der Höhe nach außer Streit (AS 108).

Die beklagte Partei wandte im Wesentlichen ein, dass die Höhe der Verbindlichkeiten der Verlassenschaft und folglich der Kürzungsbetrag des Legates derzeit nicht feststehe. Es seien bereits bekannte weitere Passiven im Betrag von EUR 57.907,24 zu berücksichtigen (AS 93 im Schriftsatz ON 17). Die Kosten des Gerichtskommissärs würden sich zukünftig noch weiter erhöhen, ebenso die Kostenersatzforderungen der Pflichtteilsberechtigten Judith Wingert aufgrund des von dieser geführten und weiterhin laufenden Realexekutionsverfahrens gegen die Verlassenschaft. Weiters gehe Lukas Unger im Verlassenschaftsverfahren als Legatar gegen die Einsetzung des Linzer Briefftaubenvereins als Nachlegatar vor, wodurch im Abhandlungsverfahren zukünftig weitere noch unbekannte Kosten entstehen würden.

In der mündlichen Streitverhandlung vom 24.4.2008 (ON 21) stellte die beklagte Partei den Gesamtwert aller ungekürzten Legate mit EUR 1,387.271,35 außer Streit (AS 114). Es werde bestritten, dass Unger seit dem Tod der Erblasserin einen Mietzins oder ein Benützungsentgelt für das Bewohnen der Liegenschaft EZ 356, Grundbuch 01234 Sittendorf, bezahlen müsse, weil er Legatar der Liegenschaft sei, wodurch der Mietvertrag mit dem Tod der Erblasserin beendet worden sei. Falls der Mietvertrag nicht beendet worden sein sollte, würden sämtliche Mietzinse dem Legatar selbst zufallen, weshalb ein Verlassenschaftsaktivum von EUR 122.400,-- nicht bestehe.

In der mündlichen Streitverhandlung vom 4.9.2008 (ON 26) stellten die Parteien außer Streit, dass die Summe der Verlassenschaftsaktiva vorbehaltlich einer Forderung auf Mietzins/Benützungsentgelt und einer Forderung auf Schadenersatzanspruch gegen Lukas Unger EUR 1,440.862,-- betrage, sowie, dass die zu berücksichtigende Summe der Nachlasspassiven vorbehaltlich der Berücksichtigung der erlegten Mietkaution von EUR 5.995,51 in Summe EUR 252.833,17 betrage (AS 166, 168).

Am 5.6.2008 (ON 24) schlossen die Parteien einen Teilvergleich, in welchem sich die beklagte Partei zur Zahlung von EUR 250.000,-- verpflichtete.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren mit EUR 28.646,06 s.A. statt und wies ein Mehrbegehren von EUR 38.596,60 s.A. sowie das Eventualbegehren ab. Zusätzlich zum eingangs wiedergegebenen unstrittigen Sachverhalt traf es folgende für das Berufungsverfahren noch wesentliche Feststellungen:

„Die Erblasserin Christine Huber war mit Michael Huber verheiratet, welcher am 1.10.2000 verstarb. Michael Huber hatte eine außereheliche Tochter, Judith Wingert, die nach ihm pflichtteilsberechtigt war (ON 45 im Beiakt 12 Cg 189/03v). Die Erblasserin war Alleinerbin und Gesamtrechtsnachfolgerin nach Michael Huber.

Die Erblasserin war Eigentümerin mehrerer Liegenschaften, darunter der bebauten EZ 356, KG Sittendorf, Tulpengasse 14. Dieses Haus vermietete die Erblasserin am 1.5.1991 an Lukas Unger zu Wohnzwecken zu einem Mietzins von monatlich S 25.000,--. 1996 vereinbarte die Erblasserin mit Unger eine Reduzierung des Mietzinses auf monatlich S 13.500,-- (außer Streit: AS 166, 168). Im Jahr 1991 übergab Unger der Erblasserin ein Sparbuch mit einem Guthaben von S 28.500,--/EUR 5.995,51 als Mietzinskaution (Beilage./H).

Die Erblasserin verstarb am 29.1.2001 unter Hinterlassung des Testaments (Beilage./D).

Punkt 1) der Beilage./D lautet: „Ich Christine Huber möchte mein Haus in Sittendorf, Tulpengasse 14, meinem Mieter Herrn Lukas Unger ... vererben bis zu seinem Tode. Nach seinem Ableben soll das Haus Linzer Briefftaubenverein nehmen und für die Tiere verwenden samt Einrichtung.“

Unter Punkt 3) der Beilage./D vermachte die Erblasserin der klagenden Partei ein Geldlegat von ATS 4,500.000,--/EUR 327.027,75 (außer Streit).

Weiters vermachte die Erblasserin ihr Haus in Hirschstetten dem Eisschießverein Hirschstetten und einer Frau Heymann, die Gebrauchseinrichtung der Wohnung Grazerstraße 4/12 sowie ein Geldlegat von S 100.000,-- entweder Unger oder einer namentlich nicht genannten Frau für die erstklassige Versorgung eines Papageis (Beilage./D; außer Streit). In einem mündlichen Kodizill vermachte die Erblasserin weiters die Liegenschaft EZ 357, KG Sittendorf, Martin Lang (außer Streit).

Der Wert aller dieser Legate beträgt ungekürzt in Summe EUR 1,387.271,35 (außer Streit) und setzt sich zusammen wie folgt (außer Streit; AS 12):

Legat der klagenden Partei: EUR 327.027,75

Legat Wohnung in Hirschstetten: EUR 238.730,26

Legat Martin Lang, EZ 357, KG Sittendorf EUR 154.520,26

Legat Frau Heymann EUR 2.563,17

Legat Lukas Unger EZ 357, KG Sittendorf: EUR 650.000,-

Geldlegat S 100.000,-- und Antiquitäten Lukas Unger:
EUR 14.429,91

Im Verfahren 12 Cg 189/03v des Landesmootcourts wurde Judith Wingert ein Pflichtteilsanspruch im Betrag von EUR 131.086,75 s.A, gegenüber der beklagten Partei mit Rechtskraft erwachsenem Urteil zuerkannt.

Mit Beschluss des Bezirksmootcourts vom 8.5.2002 (ON 47 im Beiakt 4 A 173/02h) wurde die bedingte Erbserklärung des Lukas Unger zu Gericht angenommen.

Mit gerichtlichem Vergleich vom 7.10.2003 (ON 114 im Beiakt 4 A 173/02h; Beilage./A) anerkannten die Legatäre Martin Lang und die klagende Partei das Erbrecht des Lukas Unger und anerkannte Unger die Legate der klagenden Partei und des Martin Lang dem Grunde nach. Die Beilage./A ist dem Urteil angeschlossen und bildet einen Bestandteil der Feststellungen.

Mit Beschluss vom 19.1.2004 (Beilage./B) übertrug der Bezirksmootcourt Lukas Unger die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses.

Am 12.6.2007 (Beilage./C) und am 9.7.2007 (Beilage .W/) errichtete der Gerichtskommissär Dr. Hans Herbst das Hauptinventar. Die Beilagen./C und ./W sind dem Urteil angeschlossen und bilden einen Bestandteil der Feststellungen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Erblasserin das Sparbuch Beilage./H vor ihrem Tod an Lukas Unger zurückstellte.

Unger bewohnt auch seit dem Tod der Erblasserin nach wie vor das Haus EZ 357, KG Sittendorf (außer Streit).

Die beklagte Partei hat bisher den Pflichtteilsanspruch der Judith Wingert s.A. nicht bezahlt, weshalb die Pflichtteilsberechtigten gegen die beklagte Partei ein Zwangsversteigerungsverfahren der Liegenschaft EZ 357, KG Sittendorf, betreibt, das noch anhängig ist.

Bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz ist im Verlassenschaftsverfahren noch keine Einantwortung des Nachlasses der Erblasserin erfolgt.

Die der Entscheidung zugrunde zulegenden Aktiva der Verlassenschaft betragen - vorbehaltlich der strittigen Aktivpositionen (= Mietzins/Benützungsentgelt von EUR 122.400,- und Schadenersatzanspruch von EUR 23.409,47) - in Summe EUR 1,440.862,-- (außer Streit: ON 26/AS 166); die zugrunde zulegenden Nachlassverbindlichkeiten betragen - vorbehaltlich der nur dem Grunde nach strittigen Position einer Verbindlichkeit der beklagten Rückzahlung der Mietkaution von EUR 5.995,51 - in Summe EUR 252.833,17 (außer Streit: ON 26/AS 168).“

In rechtlicher Hinsicht folgerte das Erstgericht:

Die von der klagenden Partei zur Berücksichtigung als Nachlassaktivum geltend gemachte angebliche Forderung des Nachlasses (der beklagten Partei) gegen den erbserklärten Erben Unger auf Zahlung von Mietzins bzw. Benützungsentgelt für einen Zeitraum von 7 Jahren nach dem Tod der Erblasserin im Betrag von EUR 122.400,-- stellt kein Nachlassaktivum dar, weil sie im maßgeblichen Zeitpunkt des Todes der Erblasserin

einen erst zukünftigen Zeitraum betraf und daher noch keinesfalls entstanden war. Für die Berechnung des „reinen Nachlasses“ sind diese behaupteten Mietzins- bzw. Benützungsentgeltforderungen daher nicht relevant. Solche Forderungen des Nachlasses (der beklagten Partei) auf Mietzins bzw. Benützungsentgelt gegen Lukas Unger konnten auch deswegen nicht entstehen, weil Unger Legatar hinsichtlich der von ihm gemieteten Liegenschaft EZ 356, KG Sittendorf, war. Bei einem solchen - sofort mit dem Tod des Erblassers fälligen Vermächtnis gebührt jeder Nutzen des Verlassenschaftsstückes ab dem Tod des Erblassers sofort dem Legatar. Daraus folgt, dass das Recht, die Liegenschaft unentgeltlich zu gebrauchen und zu benützen, dem Legatar Unger bereits ab dem Tod der Erblasserin (= 29.1.2001) zukam, weshalb gegen ihn gerichtete Forderungen des Nachlasses auf Mietzins oder Benützungsentgelt nach dem Tod der Erblasserin ohnehin nicht mehr entstehen konnten. Die von der klagenden Partei ins Treffen geführten Entgeltforderungen entbehren aus diesem Grund einer Anspruchsgrundlage.

Die Nachlassaktiven ergeben sich folglich - ohne die von der klagenden Partei zusätzlich behaupteten Positionen - mit dem von den Parteien außer Streit gestellten Betrag von EUR 1,440.862,--.

Die Nachlassverbindlichkeiten betragen zuzüglich zu dem außer Streit gestellten Betrag von EUR 252.833,17 noch EUR 5.995,51, insgesamt daher EUR 258.828,68. Die Differenz, also der „reine Nachlass“ beträgt demnach EUR 1,182.033,32.

Die Summe aller ungekürzten Legate beträgt EUR 1,387.271,35 und findet daher im „reinen Nachlass“ keine vollständige Deckung. Gemäß § 692 ABGB ist dementsprechend eine verhältnismäßige Kürzung des klägerischen Geldlegates vorzunehmen. Hiezu ist der Kürzungsfaktor durch Division der Summe aller Legate durch den Wert des „reinen Nachlasses“ zu errechnen (Summe aller Legate: Wert reiner Nachlass - Kürzungsfaktor). Dies ergibt hier einen Kürzungsfaktor von

1,17363134 (1,387.271,35: 1,182.033,32 = 1,17363134). Das ungekürzte Legat dividiert durch den Kürzungsfaktor ergibt sodann die Höhe des gekürzten Legats (ungekürztes Legat: Kürzungsfaktor = gekürztes Legat). Im vorliegenden Fall beträgt das gemäß § 692 ABGB anteilig gekürzte Geldlegat der klagenden Partei daher EUR 278.646,06 (327.027,75: 1,17363134 = 278.646,06). Unter Berücksichtigung des rechtswirksamen Teilvergleiches über EUR 250.000,-- (ON 24) ist der klagenden Partei folglich von der beklagten Partei ein weiterer Betrag von EUR 28.646,06 als Legat zu zahlen (278.646,06 - 250.000,-- = 28.646,06).

Gegen die Abweisung von EUR 21.045,91 s.A. richtet sich die Berufung der klagenden Partei wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil in seinem abweisenden Teil dahin abzuändern, dass dem Klagebegehren mit dem weiteren Betrag von EUR 21.045,91 s.A. stattgegeben werde.

Mit ihrer Berufungsbeantwortung beantragt die beklagte Partei, dem Rechtsmittel der Gegenseite nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die klagende Partei wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung der Forderung der beklagten Partei gegen den "erbserklärten Erben" Lukas Unger auf Miete/Benützungsentgelt als Aktiva der Verlassenschaft. Der Betrag des monatlichen Mietzinses von ATS 13.500,-- (= EUR 981,08) vom 29.1.2001 (Todestag der Erblasserin) bis Schluss der Verhandlung in erster Instanz, dies seien 7 Jahre und 7 Monate, ergebe einen Betrag von EUR 89.277,93, um den sich die Aktiva des vom Erstgericht mit EUR 1,182.033,32 festgestellten reinen Nachlasses erhöhen würde. Bei richtiger Berechnung betrage der Legatsanspruch der klagenden Partei EUR 299.691,97. Die Differenz zu dem vom Erstgericht zugesprochenen Betrag sei daher das Berufungsinteresse der klagenden Partei. Für die Legatsreduktion nach § 692 ABGB sei ein einheitlicher Zeitpunkt notwendig, zu dem die Bewertung

der Nachlassaktiva und -passiva vorzunehmen sei. Dafür gebe es nach der Lehre zwei mögliche Zeitpunkte, nämlich entweder den des Todestages oder jenen der Einantwortung. Das Erstgericht habe als maßgeblichen Stichtag den der Einantwortung gewählt, jedoch inkonsequenterweise die Forderung des Nachlasses gegen Lukas Unger nicht berücksichtigt. Dies folgere auch aus § 693 ABGB weil für den Fall, dass „der Legatar“ sein Vermächtnis bereits erhalten habe, werde der Abzug nach dem Wert desselbigen zur Zeit des Empfanges und den daraus gezogenen Nutzungen bestimmt.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden.

Es bestehen verschiedene Rechtsfolgen nach dem Tod der Erblasserin betreffend den Mieter Lukas Unger hinsichtlich der EZ 356 KG Sittendorf und jene der Legatskürzung nach § 692 ABGB.

1. Lukas Unger als Mieter der Liegenschaft EZ 356 KG Sittendorf, Tulpengasse 14: § 1116a Satz 1 ABGB und § 14 Abs 1 MRG normieren ausdrücklich die sich bereits aus § 531 ABGB ergebende Vererblichkeit der Bestandnehmer- und Bestandgeberposition, weshalb der (wenn auch befristete) Bestandvertrag durch den Tod eines Teils nicht aufgehoben wird. § 1116a ABGB besagt nur, dass durch den Tod eines Vertragsteiles der Bestandvertrag nicht aufgehoben wird (RS0021182). Das Mietverhältnis wird zunächst mit der Verlassenschaft, nach der Einantwortung mit dem Erben fortgesetzt. Der Eintritt der Erben in den Bestandvertrag vollzieht sich ex lege und bedarf keiner Erklärung (vgl 5 Ob 258/08i). Die Besonderheit im hier zu beurteilenden Fall besteht aber darin, dass der Mieter in die Rechtsstellung des Vermieters durch das Legat der Erblasserin eintritt. Nach § 1445 ABGB hebt die Vereinigung von Schuldner- und Gläubigerstellung (Konfusion) die Verbindlichkeit auf. Im Erbfall geschieht dies mit der Einantwortung (Reischauer in Rummel³, § 1445 Rz 1 mwN; RS0012291). Als Erbe der Liegenschaft EZ 356 KG Sittendorf hätte daher Lukas Unger

möglicherweise weiterhin Mietzins aus der Benützung der Liegenschaft zu zahlen.

Im vorliegenden Fall ist jedoch dem Erstgericht dahin zuzustimmen, dass Lukas Unger in Ansehung der Liegenschaft EZ 356 KG Sittendorf nach der Formulierung im Testament als Legatar anzusehen ist. Nach der Rechtsprechung ist die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verlassenschaft sowohl als Erbe als auch gleichzeitig als Legatar möglich. Für den Legatar ist es unwesentlich, ob und wann Erbserklärungen abgegeben werden (RS0006600). Die Aussetzung eines Vermächtnisses an den Alleinerben wird von Lehre und Rechtsprechung unter Hinweis auf § 648 ABGB als zulässig erachtet und hat zur Folge, dass der bedachte Erbe hinsichtlich des Vermächtnisgegenstandes in seinen Rechtsverhältnissen zu anderen Personen wie ein Legatar zu behandeln ist (RS0107755; 2 Ob 588/95). Beide Parteien haben Lukas Unger auch als Vermächtnisnehmer hinsichtlich der Liegenschaft EZ 356 KG Sittendorf bezeichnet (Klage Seite 2: "weitere Legate"; Außerstreitstellung dieses Vorbringens in der Klagebeantwortung durch die beklagte Partei). Eine Annahme des Vermächtnisses durch Lukas Unger im Verlassenschaftsverfahren ist für den Rechtserwerb des Legates keine Voraussetzung (RS0012606). Der Vermächtnisanspruch wird ipso iure erworben, ohne dass es einer Annahmeerklärung bedarf (RS0012593). Der Legatar erwirbt nach § 684 in der Regel gleich nach dem Tod des Erblassers das Recht auf das Vermächtnis. Das Vermächtnis einzelner Verlassenschaftsstücke und darauf sich beziehende Rechte (hier der Liegenschaft EZ 356 KG Sittendorf) kann nach § 685 ABGB sogleich nach dem Tod des Erblassers gefordert werden.

Erwirbt der Bestandnehmer an der Bestandsache Alleineigentum im Wege der Einzelrechtsnachfolge (wie hier als Legatar - siehe Apathy in KBB² § 535 Rz 1), so endet das Bestandverhältnis zu jenem Zeitpunkt, an dem dem Mieter an Stelle des Rechtsbesitzes der Sachbesitz gebührt durch

Konfusion. Mit der Verbücherung des Eigentumserwerbs hat dies nichts zu tun. Die Verzögerung der Verbücherung kann zB nicht für die Dauer der Zinszahlungspflicht von Bedeutung sein (vgl Reischauer in Rummel³, § 1445 Rz 2 zum Kaufvertrag des Mieters vom Alleineigentümer). Lukas Unger bewohnte die Liegenschaft zum Todeszeitpunkt der Erblasserin, es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass er ab seiner Kenntnis des Legates als Sachbesitzer anzusehen ist. Zum Erwerb des Legates bedurfte es keiner Annahmeerklärung durch ihn.

Nach § 686 ABGB kommen bei einem Vermächtnis einzelner Verlassenschaftsstücke dem Legatar auch die seit dem Tode des Erblassers laufenden Zinsen, entstandenen Nutzungen und jeder andere Zuwachs zustatten. Er trägt hingegen auch alle auf dem Legate haftenden Lasten, und selbst den Verlust, wenn es ohne Verschulden eines anderen vermindert wird, oder gänzlich zugrunde geht. Er erhält daher auch alle Nutzungen seit dem Tod des Erblassers, so zB den Mietzins (Apathy in KBB § 686 Rz 1). Da Lukas Unger als Legatar hinsichtlich der ihm vermachten Liegenschaft EZ 357 KG Sittendorf anzusehen ist, stünde ihm daher - unter außer Achtlassen der Rechtsfolge des § 1445 ABGB - der für diese Liegenschaft zu zahlende Mietzins alleine zu, hat er doch ab diesem Zeitpunkt auch alle Lasten der Liegenschaft zu tragen. Entgegen der Meinung der Berufung hat im Hinblick auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 686 ABGB Lukas Unger als Legatar ab dem Todestag für die Liegenschaft EZ 356 KG Sittendorf jedenfalls keinen Mietzins an die Verlassenschaft zu zahlen.

Der klagenden Partei als Vermächtnisnehmerin steht gegenüber der Verlassenschaft - jedoch anders als einem Noterben - nur das im Todeszeitpunkt vorhandene Vermögen, zuzüglich allfälliger Verzinsung bis zur tatsächlichen Überlassung des Vermächtnisgegenstandes, zu. Das Vermächtnis gibt dem Vermächtnisnehmer immer nur ein Forderungsrecht gegen die Verlassenschaft bzw den Erben (RS0012620). Der Legatar nimmt daher als Gläubiger des Nachlasses an einer allfälligen

Werterhöhung nicht im Rahmen einer Erbengemeinschaft teil. Vielmehr steht ihm lediglich eine Forderung gegen den Nachlass, ausgehend von dem im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Vermächtnisgegenstandes, zuzüglich Verzugsfolgen, nach dessen Fälligkeit zu. Ein Anspruch auf fruchtbringende Verwendung des Nachlassvermögens nach dem Tod des Erblassers hat der Legatar nicht. Die klagende Partei als Legatarin hat daher keinen Anspruch gegen die Verlassenschaft infolge unzureichenden Vermögens der Verlassenschaft zur Befriedigung aller Legate auf eine nutzbringende Veranlagung bzw Verwendung der Erbschaft.

2. Nach § 692 ABGB sind die Gläubiger des Erblassers vor den Vermächtnisnehmern zu befriedigen, wenn der Nachlass zur Befriedigung aller nicht ausreicht (Welser in Rummel³ § 690 ABGB Rz 3; Apathy in KBB², § 692 ABGB Rz 1). Für die Reduktion des Legats ist der „gemeine Wert“ des Nachlassvermögens maßgebend (4 Ob 549, 550/89 = J.B1 1990, 111; RIS-Justiz RS0012647). Eine Legatsreduktion (gegebenenfalls auch auf Null) tritt ein, wenn und insoweit die mit dem gemeinen Wert zu schätzenden Nachlassaktiven nach Abzug der mit dem gemeinen Wert anzusetzenden Nachlasspassiven und anderen pflichtmäßigen Auslagen (Schulden des Erblassers einschließlich der familienrechtlichen Schulden und der Schulden an den Erben, die Begräbniskosten, die Kosten der Verlassenschaftsabhandlung und die Pflichtteilsansprüche) nicht ausreichen, um alle Vermächtnisse zu begleichen (5 Ob 591/83 = EvB1 1983/158 ua; RIS-Justiz RS0012654; 3 Ob 175/08v).

Die klagende Partei stützt sich in ihrer Berufung noch darauf, dass nach § 693 ABGB bei der Kürzung ihres Vermächtnisses die beklagte Partei auch die von Lukas Unger gezogenen Nutzungen aus der Liegenschaft (Mietzinszahlung) bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz als Aktiva der Verlassenschaft berücksichtigen hätte müssen. Dabei übersieht die klagende Partei jedoch, dass nach obigen Ausführungen

Lukas Unger als Legatar keine Miete mehr für die Nutzung der Liegenschaft zu zahlen hatte und er daher auch keinen diesbezüglichen Betrag an die Verlassenschaft zu leisten hat.

Gegen die sonstige durch das Erstgericht vorgenommene Berechnung der Kürzung des Legats der klagenden Partei wendet sich die Berufung nicht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung bei der Bemessung des Wertes des Legates des Lukas Unger auf den Zeitpunkt des Empfanges des Vermächtnisses abzustellen ist (7 Ob 512/90) und daher weder der Zeitpunkt des Todestages der Erblasserin noch jener des Schlusses der Verhandlung in erster Instanz maßgeblich ist. Darauf, dass der vom Erstgericht der Berechnung zugrunde gelegte (von den Parteien außer Streit gestellte) Wert der Liegenschaft EZ 356 KG Sittendorf unrichtig sein sollte, stützt die klagende Partei ihre Berufung nicht. Nach der Rechtsprechung sind zur Feststellung der Beitragspflicht die Werte der reinen Erbteile und Legate zu ermitteln und verhältnismäßig, dh in der Relation der Werte zueinander (NZ 1990, 300), zu kürzen. Es ist der Wert der Sache nach dem Zeitpunkt des Empfanges zu bestimmen. Darüber hinaus sind die bisher bezogenen Nutzungen verhältnismäßig zu vergüten. Da jedoch - wie bereits ausgeführt - Lukas Unger seit dem Todestag keinen Mietzins für die Liegenschaft zu zahlen hatte, hat er auch keine Nutzungen aus der Liegenschaft gezogen (solche wären ihm nur zugekommen, wenn ein Dritter Mieter der Liegenschaft gewesen wäre). Bei bereits empfangenem Vermächtnis geht der Beitragsanspruch des Erben auf verhältnismäßige Rückerstattung in Geld, wobei soviel zu zahlen ist, als der Erbe ursprünglich abzuziehen berechtigt gewesen wäre. Aus § 693 ABGB ist daher für den Standpunkt der klagenden Partei ebenfalls nichts zu gewinnen.

Zusammenfassend ist daher auszuführen, dass Lukas Unger, der zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin Mieter der Liegenschaft EZ 356 KG Sittendorf war, sich im Besitz der Sache befand und daher sogleich (§ 685 ABGB) Anspruch auf das

Legat hatte. Er hatte daher nach dem Tod der Erblasserin keinen Mietzins mehr an die Verlassenschaft zu zahlen und zog auch keine bei der Legatskürzung zu berücksichtigende Nutzungen in Form von Mietzinszahlungen aus der Liegenschaft.

Insgesamt ist die Entscheidung des Erstgerichts somit nicht zu beanstanden. Der Berufung war daher der Erfolg zu versagen.

Da die klagende Partei mit ihrer Berufung nicht durchgedrungen ist, hat sie der beklagten Partei gemäß §§ 41, 50 ZPO die tarifmäßigen Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen. Die Bekanntgabe eines Vollmachtswechsel durch die Probst & Winter Rechtsanwälte GmbH war als nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig (§ 36 Abs 1 ZPO), nicht zu honorieren.

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil eine Entscheidung über den bei Legatskürzung maßgeblichen Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses bei Nachfolge des Mieters als Legatar in die Rechtsstellung des Vermieters - soweit überblickbar - nicht aufgefunden wurde.

Oberlandes - Mootcourt, Abt. 12,
am 26.7.2009
Dr. Gerlinde Müller